



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 208-
Telefax +49 (0) 6131 208-

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Telefondurchwahl

Datum

Auskunftersuchen gem. § 38 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Videoüberwachung von Ihrem Grundstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert als zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich in Rheinland-Pfalz (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz) gemäß § 38 Abs. 1 BDSG die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz.

Durch eine Eingabe wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass auf Ihrem Grundstück zumindest eine Videokamera installiert sei, mit der fremdes Eigentum erfasst würde.

Personen, die den von Ihnen überwachten Bereich nutzen, werden durch diese Videoüberwachung in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht eingeschränkt. Das in Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Der Einsatz optisch elektronischer Einrichtungen ist daher nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Als Rechtsgrundlage der von Ihnen durchgeführten Videoüberwachung kommen vorliegend insbesondere die Bestimmungen des § 6b BDSG – Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen – in Betracht. Als öffentlich zugängliche Räume werden Bereiche bezeichnet, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach dem Willen des Inhabers des Hausrechts von einem unbestimmten Personenkreis genutzt oder betreten werden können.

Nach § 6b BDSG ist die Beobachtung solcher öffentlich zugänglicher Räume privater Besitzer per Videoüberwachung nur zulässig, soweit sie u. a.

1. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Der Umstand der Beobachtung und die hierfür verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (§ 6b Abs. 2 BDSG).

Damit ich die Rechtmäßigkeit der von Ihnen durchgeführten Videoüberwachung prüfen kann, bitte ich Sie, eine ausführliche Stellungnahme zu dem geschilderten Sachverhalt abzugeben; insbesondere sollten dabei die folgenden Fragen beantwortet werden:

1. Aus welchem Anlass wurde die Entscheidung für eine Videoüberwachung getroffen?
2. Seit wann und zu welchem Zweck sind die Kameras installiert? Wie viele Kameras werden eingesetzt und zu welcher Tageszeit sind sie in Betrieb? Bitte bezeichnen Sie die Standorte anhand eines Grundstückplanes näher.
3. Welche Bereiche werden von den Kameras erfasst? Legen Sie bitte entsprechende Screenshots vor.
4. Haben Sie vor der Inbetriebnahme der Kameras andere organisatorische Maßnahmen (mildere Mittel) geprüft? Wenn ja, welche?
5. Weisen Sie durch geeignete Maßnahmen (Hinweisschilder/Piktogramme) auf den Umstand der Videoüberwachung hin? Legen Sie bitte ein Foto davon vor.
6. Werden die Aufnahmen aufgezeichnet oder wird reines Monitoring (direktes Überwachen von Bildschirmen) betrieben?
7. Sofern eine Aufzeichnung stattfindet: Aus welchem Anlass und in welchem zeitlichen Rahmen erfolgt diese?
8. Auf welchen Datenträgern erfolgen die Aufzeichnungen?
9. Wie lange werden die Aufzeichnungen gespeichert und warum?
10. Wo befindet sich das Aufzeichnungsgerät und wer hat bei welchem Anlass Zugang zu diesen Aufzeichnungen?
11. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden zum Schutz der Daten bzw. des Aufzeichnungsgerätes vor unbefugtem Zugriff getroffen?
12. Sind die Daten an Dritte weitergegeben worden?
13. Können Videoaufzeichnungen darüber hinaus evtl. über das Internet abgerufen werden und falls ja, unter welcher Adresse? Wurden technische Maßnahmen ergriffen, um den Zugriff durch unbefugte Personen auf die Aufzeichnungen zu verhindern?

Den Eingang Ihrer ausführlichen Stellungnahme erwarte ich **bis zum XX. XXX 2017**.

Abschließend weise ich auf § 38 Abs. 3 BDSG hin: Danach haben die der Kontrolle unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen der

Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen (dazu gehören Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte/Verschwägerte in gerader Linie) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt bzw. diese nicht oder nicht vollständig erteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 43 Abs.1 Nr.10 BDSG. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden (§ 43 Abs. 3 BDSG).

Zudem kann ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet werden, in dessen Rahmen die Verhängung von Zwangsgeldern in beträchtlicher Höhe möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unterzeichner

2. m.d.B. um Mitzeichnung:
3. m.d.B. um Kenntnisnahme:
4. Herrn LfDI m.d.B. um Kenntnisnahme nach Abgang: ja / nein
5. Anlagen beifügen: ja / nein
6. abgesendet am:
7. Wv /z.d.A.
8. Dokument in Regisafe übernehmen: ja / nein